

99058021012000, 99058021012000

Bescheinigung der Gestattung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Handwerksordnung (HwO) im Bereich des zulassungspflichtigen Handwerks Ausstellung

Heruntergeladen am 23.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101716200/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058021012000, 99058021012000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung der Gestattung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Handwerksordnung (HwO) im Bereich des zulassungspflichtigen Handwerks Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	

Modul	Sachverhalt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten
Lagen Portalverbund	Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	08.05.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/BJNR050900016BJNG000200000 https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/BJNR050900016BJNG000200000
Teaser	Anzeigepflicht vor Beginn geschützter Handwerksleistungen in Deutschland ohne inländische Niederlassung
Volltext	Sie wollen selbständig ohne deutsche Niederlassung, aber mit Niederlassung in einem Vertragsstaat (EU-Mitglied, EWR-Vertragsstaat oder die Schweiz) vorübergehend in Deutschland ein hier zulassungspflichtiges Handwerk ausüben, Dann müssen Sie ihr Vorhaben vor dem Beginn der Tätigkeit bei der Handwerkskammer anzeigen, die für den Ort

Modul

Sachverhalt

zuständig ist, an dem Sie die Tätigkeit erstmals im Inland ausüben wollen. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit als Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetz und Steinbildhauer, Stuckateur, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Bäcker, Konditor, Fleischer, Friseur, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik genügt es, zu belegen, dass Sie in Ihrem Herkunftsstaat zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen sind. Zusätzlich ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Vollzeittätigkeit oder entsprechend längeren Teilzeittätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre erforderlich, falls der andere Herkunftsstaat für die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten keine bestimmte berufliche Qualifikation voraussetzt und Sie über keine reglementierte Ausbildung für die Tätigkeiten verfügen.

Eine reglementierte Ausbildung ist eine Ausbildung, die auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, dies gegebenenfalls ergänzt durch ein Berufspraktikum oder eine Berufspraxis, und deren Aufbau und Niveau durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind oder von einer Behörde, die zur Kontrolle und Genehmigung bestimmt ist, kontrolliert oder genehmigt werden müssen.

Oder:

Sie wollen selbständig ohne deutsche Niederlassung, aber mit Niederlassung in einem Vertragsstaat (EU-Mitglied, EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz)

Modul

Sachverhalt

vorübergehend in Deutschland ein Handwerk als Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker ausüben. Dann muss die zuständige Behörde vor der Dienstleistungserbringung Ihre Berufsqualifikation prüfen, wenn unter Berücksichtigung der beabsichtigten Tätigkeit bei unzureichender Qualifikation eine schwere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Dienstleistungsempfänger oder Dienstleistungsempfängerinnen bestünde.

Erforderliche Unterlagen

Nachweise

über die Personendaten und die Staatsangehörigkeit;

über die rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsstaat;

über das Bestehen von Anforderungen an die eigene Berufsqualifikation im Herkunftsstaat;

ggf. über die eigene berufliche Qualifikation;

ggf. über die Berufsausübung im Umfang von einem Jahr bei Vollzeittätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre.

Voraussetzungen

Für die Aufnahme einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit in einem zulassungspflichtigen Handwerk genügt die vorherige Anzeige der Absicht mit dem Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung im Herkunftsstaat, wenn der Beruf auch dort eine bestimmte Qualifikation voraussetzt. Dies gilt in den Handwerken Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer. Brunnenbauer, Steinmetz und Steinbildhauer, Stuckateur, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer,

Modul	Sachverhalt
	Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Bäcker, Konditor, Fleischer, Friseur, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer und Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik. Ist der Berufszugang im Herkunftsstaat nicht an eine Qualifikation gebunden, weisen Sie nach, dass Sie eine regulierte Ausbildung absolviert haben. Verfügen Sie über keine geregelte Ausbildung, ist der Nachweis einer Tätigkeit im ausgewählten Handwerk in den letzten zehn Jahren im Umfang eines Jahres bei Vollzeittätigkeit erforderlich, also entsprechend länger bei Teilzeittätigkeit. In den Handwerken der Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker entscheidet die zuständige Behörde darüber, ob eine Prüfung der Qualifikation erforderlich ist.
Kosten	Gebührenverzeichnis HWK Ffo Gebühr 5.4: 100 € Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Cottbus in der Fassung vom 30. November 2017, Gebühr C.VI.3: 100 € Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Potsdam, Gebühr 2.2: 100 €
Verfahrensablauf	Dienstleister meldet die Absicht zur Erbringung von Dienstleistungen in einem zulassungspflichtigen Handwerk an die zuständige Handwerkskammer. Die zuständige Kammer prüft das Vorliegen eines zulassungspflichtigen Handwerks. Sie prüft, ob die Ausübung im Herkunftsstaat reglementiert ist. Sie prüft, ob der Dienstleister zur Erbringung der Dienstleistung im Herkunftsstaat niedergelassen ist, also berechtigt und entsprechend tätig ist. Handelt es sich im Herkunftsstaat nicht um ein reglementiertes Handwerk, prüft die zuständige Behörde, ob für die Tätigkeit eine reglementierte

Modul	Sachverhalt
	Ausbildung besteht und ob der Dienstleister diese erfolgreich abgeschlossen hat oder geltend macht und belegt in den letzten zehn Jahren die Tätigkeit mindestens im Umfang eines Jahres bei Vollzeit oder verhältnismäßig mehr bei Teilzeit .
Bearbeitungsdauer	Binnen eines Monats: Eingangsbestätigung die die sofortige Berechtigung zur Tätigkeit bestätigt oder das Ergebnis der Prüfung mitteilt, ob eine Prüfung der Berufsqualifikation erfolgt. Binnen eines weiteren Monats: Entscheidung über die Überprüfung der Berufsqualifikation Binnen zwei Monaten bei Verzögerungen, die zu begründen sind. Ein Monat für die Einräumung der Gelegenheit bei Bedarf eine Eignungsprüfung abzulegen.
Frist	Die Anzeige muss vor dem erstmaligen Tätigwerden erfolgen. Sie ist bei Fortbestand der Absicht alle 12 Monate formlos zu wiederholen.
weiterführende Informationen	Broschüre des BMWi zur neuen EU-EWR-Handwerk-Verordnung Link im Downloadbereich der HWK Frankfurt (Oder)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Bestätigung der Anzeige der grenzüberschreitenden Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks in Deutschland
Ansprechpunkt	Zuständige Stelle oder Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg
Zuständige Stelle	Am Ort der beabsichtigten erstmaligen Tätigkeit im Inland zuständige Handwerkskammer
Formulare	Formulare im Internet bei der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) und der Handwerkskammer Cottbus. Kein Formular bei der Handwerkskammer Potsdam. Merkblatt bei der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) verlangt persönliche Vorsprache. Merkblatt der Handwerkskammer Cottbus verlangt schriftliche Anzeige. Verordnung verlangt schriftliche oder elektronische Anzeige.

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Certificate of authorisation to provide temporary cross-border services in accordance with Section 9 (1) No. 2 of the Crafts Code (HwO) in the field of crafts subject to licensing Exhibition, Bescheinigung der Gestattung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Handwerksordnung (HwO) im Bereich des zulassungspflichtigen Handwerks Ausstellung